

**Satzung**  
**über die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen)**  
**der Stadt Steinfurt**  
**vom 31.03.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 60 b, 67, 68 Abs. 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in den jeweils gültigen Änderungsfassungen hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Steinfurt betreibt und unterhält Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2**  
**Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz**

(1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte Krammärkte und der Kirmessen werden gem. § 69 der Gewerbeordnung durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt. Die Festsetzungsverfügung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Kurzfristig notwendige geringfügige Änderungen der Festsetzungsverfügung erfolgen seitens des Bürgermeisters als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Benutzung anderer als in der Festsetzung genannter Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.

**§ 3**  
**Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Wochenmärkte, Krammärkte und Kirmessen werden Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt" erhoben.

**§ 4**  
**Zuweisung von Standplätzen, Teilnahme**

(1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten, Krammärkten und den Kirmessen ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Standplätze auf den Wochenmärkten und Krammärkten werden auf Antrag durch die Marktverwaltung beim Amt für Recht und Ordnung (Marktaufsicht) nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 GewO zugewiesen.

Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben;
3. wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestimmte Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Standplätze werden tageweise, monatlich oder auf unbestimmte Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben.

Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte, Jahrmärkte (Krammärkte) und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Steinfurt“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen bekommen.

(3) Die Marktaufsicht ist berechtigt, den Wochenmarktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

(4) Falls zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Marktverkehrs der Tausch von Standplätzen erforderlich wird, kann dieser von der Marktaufsicht angeordnet werden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(5) Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Verkaufsstände usw. sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit erfolgen. Standplätze für Wochenmärkte, die innerhalb einer Stunde nach Beginn der Marktzeit nicht besetzt sind, können durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden. Vor Ende der Marktzeit dürfen Marktstände nicht abgebaut werden. Die Marktstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens eine Stunde nach Marktende besenrein geräumt sein.

## **§ 5**

### **Verhalten auf den Wochenmärkten und Krammärkten**

(1) Auf den von der Stadt Steinfurt durchgeführten Wochenmärkten und Krammärkten hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung haben die Teilnehmer am Marktverkehr beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren insbesondere die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Arbeitszeit-, Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die Bestimmungen über die Preisangaben, die Handelsklassenauszeichnung und Textilkennzeichnung sowie die allgemeinen Vorschriften des Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

(3) Es ist unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
3. Waren öffentlich zu versteigern,
4. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen,
5. Tiere mit auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zum Verkauf auf Wochenmärkten bestimmt sind,
6. Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten, auszunehmen oder zu rupfen,
7. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
8. andere Personen an der Benutzung des Marktes zu hindern oder zu belästigen.

(4) Personen, die die Ruhe und Ordnung des Marktes stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

(1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktgeländes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Die Marktbeschricker haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktgeländes.

(2) Von Fahrzeugen dürfen Waren nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Marktaufsicht feilgeboten werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Erdboden.

## **§ 7 Sauberkeit und Reinhaltung**

(1) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Sauberkeit zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes und der angrenzenden Straßen und Grünanlagen muss unterbleiben. Abfälle dürfen auf den Wochenmarkt nicht eingebracht werden. Die Marktbeschricker und ihr Personal haben darüber hinaus zu verhindern, dass Verpackungsmaterial vom Wind weggeweht wird. Das beim Auspacken anfallende Papier ist in Behältern zu sammeln. Marktbeschricker und ihr Personal haben den an ihrem Standplatz anfallenden Abfall und Kehricht in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Abschluss des Marktes sind die Abfälle und Verpackungsmaterialien von den Marktbeschrickern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Während der Marktzeit ist jeder Marktbeschricker für die Sauberkeit seines Platzes verantwortlich, er hat für die Reinhaltung des Gehweges vor seinem Verkaufsstand zu sorgen, und zwar bis zur Mitte des Gehweges.

(3) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Sinne von § 6 als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

## **§ 8 Behandlung der Waren**

(1) Alle zum Genuss bzw. Verkauf bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(2) Die feilgebotenen Nahrungs- und Genussmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Räucherwaren, Fisch, Butter, Käse, Backwaren müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstauung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden. Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren müssen zudem auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen befinden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.

(3) An Verkaufsständen, die Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische und Backwaren feilbieten, ist genügend Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten. Verkaufsstände für Fische, Weich- Schalen oder Krustentiere sind abseits von den übrigen Verkaufsständen, möglichst in der Nähe von Gullys, aufzustellen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(5) Lebendes Geflügel und sonstige lebende Tiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht und aufbewahrt werden.

(6) Das Anfassen der Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden.

## **§ 9 Marktaufsicht**

(1) Die Wochenmärkte und Krammärkte werden von der Marktverwaltung (Amt für Recht und Ordnung) beaufsichtigt. Ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Jeder Marktteilnehmer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für Recht und Ordnung nachzukommen.

## **§ 10 Besondere Bestimmungen für Volksfeste (Kirmessen)**

(1) Bei Volksfesten (Kirmessen) dürfen Geschäfte aller Art auf den Veranstaltungsplätzen nur nach entsprechender Standplatzzusage der Marktaufsicht aufgebaut werden. Die Zulassung der Teilnehmer zu den Kirmessen erfolgt unter Beachtung der eigens dafür vom Bürgermeister erlassenen Richtlinien, die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 11 Betriebseinschränkungen**

(1) Es ist unzulässig, auf dem Veranstaltungsplatz Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Die Marktaufsicht kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

## **§ 12 Auf- und Abbau der Geschäfte**

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes, frühestens am Mittwoch vor der Kirmes, begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.

(2) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens am Montag nach der Kirmes den Platz besenrein geräumt haben. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens sind Auf- und Abräumarbeiten sowie die Auf- und Abfahrt nicht gestattet. Im Zulassungsbescheid können andere Zeiten bestimmt werden.

(3) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen vor, während und nach der Kirmes nur mit Zustimmung eines Beauftragten der Marktaufsicht auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.

(4) Im übrigen gelten für Kirmessen die Vorschriften über Wochenmärkte und Krammärkte sinngemäß.

## **§ 13 Sonstige Vorschriften**

(1) Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.

(2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt freigegeben wurden. Bei der Abnahme sind die Baupapiere dem Beauftragten des Bauordnungsamtes vorzulegen.

## **§ 14 Haftung, Entschädigung**

(1) Das Betreten der Markt- und Kirmesplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden der Veranstaltungsteilnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standplatzinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

(3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Beschicker.

(4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Veranstaltungsbe- reich besteht nicht.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 dieser Satzung andere als die festgesetzten Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken benutzt bzw. Zeiten nicht einhält,

b) entgegen § 4 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung den Auf- bzw. Abbau von Ständen bzw. Geschäften vor bzw. nach der Veranstaltung beginnt oder nicht fristgerecht räumt,

c) § 5 Abs. 1 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt,

d) entgegen § 6 dieser Satzung Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet, Wa- ren von Fahrzeugen ohne Zustimmung der Marktaufsicht feilbietet oder Verkaufseinrichtungen auf- stellt, die den Anforderungen des § 6 Abs. 3 nicht entsprechen,

e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 und 12 Abs. 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht nach- kommt,

f) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung ein Fahrzeug im Marktbereich abstellt,

g) seine Waren nicht wie in § 8 dieser Satzung vorgeschrieben behandelt,

h) entgegen § 9 dieser Satzung den Beauftragten der Marktverwaltung den Zutritt zu den Standplät- zen oder Verkaufseinrichtungen nicht gestattet,

i) entgegen § 10 dieser Satzung bei Kirmessen Geschäfte gleich welcher Art aufbaut, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro und bei fahrlässigem Handeln bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 19.07.1976 außer Kraft.

### Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10/2004 vom 08.04.2004